

# **S A T Z U N G**

## **BADEN-WÜRTTEMBERGISCHER HANDWERKSTAG**

eingetragener Verein

i. d. F. vom 6. Juli 2005

### **Präambel**

Der Baden-Württembergische Handwerkstag vereinigt zur gemeinsamen Vertretung der Interessen des Handwerks in Baden-Württemberg in erster Linie die Handwerkskammern und die Fachverbände des Handwerks im Lande. Er ist gemeinsame Plattform und gemeinsames Sprachrohr. Mit dem Primat der gemeinsamen Interessenvertretung soll die jeweils gesetzlich definierte gesonderte Aufgabenzuweisung an die Handwerkskammern und an die Fachverbände nicht beeinträchtigt werden. Die den Handwerkskammern obliegenden gesetzlichen Aufgaben sollen nicht behindert, die Mitwirkung der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in den Handwerkskammern nicht beschränkt sowie die sozial- und tarifpolitische Verantwortung der Fachverbände nicht beeinträchtigt werden.

### **I.**

#### **Name und Sitz**

##### **§ 1**

- (1) Zur Vertretung und Förderung der Gesamtinteressen des baden-württembergischen Handwerks in allen Grundsatzfragen und zum Zwecke einer einheitlichen Willensbildung errichten die Handwerksorganisationen in Baden-Württemberg einen Verein mit dem Namen

„Baden-Württembergischer Handwerkstag“.

- (2) Sein Sitz ist Stuttgart.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

### **II.**

#### **Zweck und Aufgabe**

##### **§ 2**

- (1) Dem Verein obliegt die Wahrnehmung der gemeinsamen Belange des baden-württembergischen Handwerks gegenüber der Volksvertretung, der Staatsregierung, den Parteien, anderen Körperschaften und Verbänden sowie der Öffentlichkeit. Er hat insbesondere die Aufgabe, eine einheitliche Willensbildung des baden-württembergischen Handwerks in allen Grundsatzfragen herbeizuführen, zu allen das Handwerk betreffenden grundsätzlichen Angelegenheiten Stellung zu nehmen und sie zu vertreten.
- (2) Der Baden-Württembergische Handwerkstag ist überparteilich.
- (3) Der Verein ist nicht berechtigt, Staatsauftragsangelegenheiten durchzuführen und darf nicht als Mittel für die Beschränkung oder Kontrolle des Gewerbes tätig sein.

### III.

#### Mitgliedschaft

##### § 3

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig, sie darf keinen diskriminierenden Beschränkungen unterliegen.
- (2) Mitglieder können werden:
  - a) die Handwerkskammern in Baden-Württemberg,
  - b) die Fachverbände des Handwerks in Baden-Württemberg und die Verbände des handwerksähnlichen Gewerbes, soweit nicht wenigstens die Gastmitgliedschaft ihrer Mitgliedsbetriebe im jeweils fachlich nahestehenden Fachverband oder seinen Innungen möglich ist.
  - c) Zusammenschlüsse anderer wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Einrichtungen und Organisationen auf Verbands- oder Landesebene, die vorwiegend dem Handwerk dienen.
  - d) Zusammenschlüsse von Organisationen auf Landesebene, deren Ziel es ist, das selbständige Handwerk zu fördern.

##### § 4

#### Aufnahme

- (1) Über Aufnahmeanträge entscheidet der Beirat.
- (2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Beirats kann innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Präsidenten eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Der Beitritt wird durch die schriftliche Anerkennung der Satzung und der sich aus ihr ergebenden Verbindlichkeiten vollzogen.

##### § 5

#### Austritt

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Präsidenten spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief zugegangen sein.
- (2) Vor Abgabe der Austrittserklärung ist einem Präsidiumsmitglied oder dem Hauptgeschäftsführer des Vereins Gelegenheit zur Äußerung in der Vollversammlung bzw. Mitgliederversammlung der betreffenden Mitgliedsorganisation zu geben, die über den Austritt endgültig zu beschließen hat.

##### § 6

#### Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Beirates ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) sich einer Handlung schuldig gemacht hat, die gröblich gegen diese Satzung verstößt oder geeignet ist, das Ansehen des Handwerks oder seiner Organe gröblich zu schädigen,
  - b) seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnungen nicht nachkommt.
- (2) Innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses kann das Mitglied durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten Einspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen.

##### § 7

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch an das Vereinsvermögen oder auf Rückvergütung von Zahlungen und Leistungen; rückständige Beiträge sind zu entrichten.

**IV.**

**Rechte und Pflichten  
der Mitglieder**

**§ 8  
Rechte**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benützen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Angelegenheiten, die nach ihrer Auffassung für das baden-württembergische Handwerk von Bedeutung sind, an den Verein heranzutragen.

**§ 9  
Pflichten**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Erfüllung der Aufgaben mitzuwirken.
- (2) Die Satzung und die Beschlüsse der Organe sind zu beachten.
- (3) Die Mitglieder sollen alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die Organe unverzüglich über alle wichtigen Ereignisse in organisatorischer, wirtschaftlicher, sozialpolitischer, kultureller und rechtlicher Hinsicht unterrichten.

**§ 10  
Beiträge**

- (1) Die Kosten des Vereins und die Mittel zur Durchführung der Aufgaben werden durch Beiträge der Mitglieder gedeckt.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird jedes Jahr durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Für besondere Zwecke kann die Mitgliederversammlung Sonderbeiträge beschließen.
- (4) Die den Vertretern der Mitgliedsorganisationen aus ihrer Tätigkeit für den Verein entstehenden Aufwendungen tragen die Mitgliedsorganisationen, soweit es sich nicht um Tätigkeiten handelt, die ausschließlich durch ein Präsidiumsmitglied des Vereins wahrgenommen werden können.

**V.**

**Organe**

**§ 11**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Beirat
3. Das Präsidium.

**VI.****Mitgliederversammlung****§ 12  
Stimmrecht**

- (1) Für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung errechnet sich die Stimmzahl der Fachverbände wie folgt:
- |                                       |              |
|---------------------------------------|--------------|
| Bei einer Mitgliederzahl bis zu 1.000 | = 1 Stimme,  |
| bei einer Mitgliederzahl bis zu 2.500 | = 2 Stimmen, |
| bei einer Mitgliederzahl bis zu 4.000 | = 3 Stimmen, |
| bei einer höheren Mitgliederzahl      | = 4 Stimmen. |

Die Errechnung der Stimmen erfolgt nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beiträge an den Verein geleistet wurden.

- (2) Die Handwerkskammern haben für die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung dieselbe Stimmenzahl wie die Fachverbände. Die Stimmen der einzelnen Handwerkskammern errechnen sich nach der Zahl der am Jahresbeginn in die Handwerksrolle und in das Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe eingetragenen Betriebe.
- (3) Jedes Mitglied entsendet ohne Rücksicht auf die Stimmenzahl einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.
- (4) Die einzelnen Kammern und Fachverbände können ihre Stimmen nur einheitlich abgeben. Eine Stimmübertragung auf andere Mitgliedervertreter ist nur von Fall zu Fall zulässig.
- (5) Die Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c) und d) haben jeweils nur eine Stimme. In den Fällen des § 13 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 besteht kein Stimmrecht.

**§ 13  
Beschlussfassung**

- (1) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
1. Die Wahl des Präsidiums,
  2. die Wahl des Beirats, soweit dessen Mitglieder aus dem Kreis der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c) und d) zu bestimmen sind.
  3. die jährliche Entlastung des Vorstandes und des Beirates,
  4. die Festlegung des Haushaltsplanes und die Abnahme der Jahresrechnung,
  - 4a. die Wahl der Rechnungsprüfer,
  5. die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
  6. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Entscheidung über Einsprüche gem. §§ 4 und 6 dieser Satzung.
- (2) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.
- (3) Personenwahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Eine Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand widerspricht.
- (4) Die Hauptgeschäftsführer bzw. Geschäftsführer der Mitglieder haben beratende Stimme, soweit sie nicht Vertreter eines Mitgliedes sind.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

## **§ 14 Einberufung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr muss der Präsident eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Weitere Mitgliederversammlungen kann der Präsident nach Bedarf einberufen.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich beim Präsidenten beantragt.
- (4) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat schriftlich zu erfolgen und muss den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zugehen.

## **VII.**

### **Beirat**

## **§ 15 Zusammensetzung**

- (1) Der Beirat besteht aus 20 Mitgliedern, und zwar:
  - a) 8 Vertretern der Handwerkskammern als geborenen Mitgliedern, wobei jede dem Verein angehörige Handwerkskammer einen Vertreter erhält,
  - b) 8 Vertretern der Fachorganisationen, die von der Mitgliederversammlung des Unternehmerverbands Handwerk Baden-Württemberg gewählt werden,
  - c) bis zu vier Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c),
  - d) 2 Vertretern der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 d), die in ihrem beruflichen Status in die Unternehmensführung eingebunden sind.
- (2) Die Amtszeit des Beirats beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder nach Abs. (1) c) und d) werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Der Beirat kann für die Dauer seiner Amtszeit mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßig möglichen Stimmen Mitglieder der dem Verein nach § 3 angehörenden Mitgliedsorganisationen als nicht stimmberechtigte Mitglieder hinzuwählen (Kooptation), wenn diese Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder des Landtags von Baden-Württemberg sind oder dem Vorstand oder dem Präsidium des Zentralverbands des Deutschen Handwerks, des Deutschen Handwerkskammertags oder des Unternehmerverbands Deutsches Handwerk angehören. Verlieren diese Mitglieder das die Kooptation legitimierende Mandat oder Amt, so scheiden sie in diesem Zeitpunkt aus dem Beirat aus.

## **§ 16 Aufgaben**

- (1) Der Beirat wird vom Präsidenten nach Bedarf einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- (2) Er hat das Präsidium bei der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu unterstützen und zu allen grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere soweit sie die Interessen des Gesamthandwerks betreffen, Stellung zu nehmen. Weiterhin hat er über die in §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 25a Abs. 1 vorgesehenen Angelegenheiten zu befinden.
- (3) Die Benennung von Vertretern des Vereins in Gremien anderer Organisationen auf Bundes- oder Landesebene erfolgt durch Wahl im Beirat. Bei dieser Wahl haben nur die Vertreter der Handwerkskammern und der Fachorganisationen Stimmrecht. Soweit das Gremium, für das die Benennung erfolgen soll, dem Zuständigkeitsbereich der Kammern oder der Fachverbände zuzuordnen ist, erfolgt die Wahl auf Vorschlag und mit Mehrheit der Stimmen der jeweiligen Gruppe.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

**VIII.**

**Ausschüsse**

**§ 17**

- (1) Für bestimmte Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden, die paritätisch von den Handwerkskammern und den Fachverbänden zu besetzen sind.
- (2) Von jeder Ausschusssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Präsidenten innerhalb von zwei Wochen zu übermitteln ist.

**VIII a.**

**Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und Unternehmerverband Handwerk**

**§ 18**

- (1) Die im Verein zusammengeschlossenen Handwerkskammern bilden die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern in Baden-Württemberg, die im Verein zusammengeschlossenen Fachorganisationen nach § 3 Abs. 2 Buchst. b) dieser Satzung bilden den Unternehmerverband Handwerk Baden-Württemberg.
- (2) Die Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und der Unternehmerverband Handwerk haben die Form eines nicht rechtsfähigen Vereins und können sich unter Beachtung der Bestimmungen dieser Satzung zur Regelung ihrer Angelegenheiten jeweils eine eigene Satzung geben.
- (3) Die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern und des Unternehmerverbands Handwerk wird von der Geschäftsführung des Baden-Württembergischen Handwerkstages wahrgenommen.

**IX.**

**Präsidium**

**§ 19**

- (1) Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern, und zwar:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem Vizepräsidenten,
  - c) zwei weiteren Vertretern der Handwerkskammern,
  - d) zwei weiteren Vertretern der Fachorganisationen,
  - e) einem Vertreter der Mitglieder nach § 3 Abs. 2 c) oder d) dieser Satzung. Für einen Vertreter eines Mitgliedes nach § 3 Abs. 2 d) gelten die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Buchst. d) dieser Satzung.
- (2) § 15 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung

**§ 20**

**Wahl**

- (1) Die Wahl des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren aus dem Kreis der Mitglieder des Beirats. Das Präsidium bleibt bis zur Wahl in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung im Amt.
- (2) Zu Präsidenten und Vizepräsidenten können nur Vertreter der Handwerkskammern oder Fachverbände gewählt werden.
- (3) Wählt die Mitgliederversammlung einen Vertreter der Handwerkskammern zum Präsidenten, so muss zum Vizepräsidenten ein Vertreter der Fachverbände gewählt werden.

- (4) Wird zum Präsidenten ein Vertreter der Fachverbände gewählt, so muss zum Vizepräsidenten ein Vertreter der Handwerkskammern gewählt werden.
- (5) Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen.
- (6) Der zu Wählende soll bei der Wahl das 68. Lebensjahr nicht überschritten haben.

### **§ 21 Aufgaben**

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nach dieser Satzung nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Aufsicht über die Geschäfts- und Kassenführung.
- (2) § 16 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 22 Präsident**

- (1) Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung sowie die Sitzungen des Beirates und des Präsidiums ein. Er bereitet diese vor und leitet sie.
- (2) In wichtigen Angelegenheiten, die wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, ist der Präsident berechtigt, sofortige Schritte zu unternehmen. Die Genehmigung des Beirates ist einzuholen.

### **§ 23 Vizepräsident**

Im Falle der Verhinderung des Präsidenten werden dessen Aufgaben von dem Vizepräsidenten wahrgenommen. Diese Bestimmung gilt vereinsintern.

### **§ 24 Vertretungsbefugnis**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich i. S. des § 26 BGB vom Präsidenten, Vizepräsidenten und Hauptgeschäftsführer vertreten. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer i. S. v. § 25 a dieser Satzung.

## **X.**

### **Geschäftsführung**

### **§ 25 Hauptgeschäftsführer**

- (1) Zur Erledigung der Geschäfte wird eine Geschäftsführung eingerichtet.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer wird vom Präsidium und Beirat gemeinsam bestellt. Stimmrecht haben hierbei nur die Vertreter der Handwerkskammern und der Fachorganisationen.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer und in seiner Abwesenheit oder Verhinderung die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer haben nach näherer Anweisung des Präsidiums die laufenden Geschäfte zu führen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer und die stellvertretenden Hauptgeschäftsführer nehmen an allen Sitzungen und Versammlungen mit beratender Stimme teil.

**§ 25 a**  
**Stellvertretende Hauptgeschäftsführer**

- (1) Der Beirat bestellt zwei stellvertretende Hauptgeschäftsführer. Davon muss der eine der Hauptgeschäftsführer einer der im Präsidium vertretenen Handwerkskammern, der andere der Hauptgeschäftsführer oder Geschäftsführer einer im Präsidium vertretenen Fachorganisation sein. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht mehr vor, endet die Amtszeit des jeweiligen stellvertretenden Hauptgeschäftsführers mit der Neubestellung eines Nachfolgers.
- (2) Vertretungen in der Aufgabenwahrnehmung für die Handwerkskammern erfolgen durch den kammerseitig gestellten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer. Vertretungen in der Aufgabenwahrnehmung für die Fachorganisationen erfolgen durch den fachverbandsseitig gestellten stellvertretenden Hauptgeschäftsführer.
- (3) Stimmrecht bei der Bestellung nach Abs. 1 haben nur die Vertreter der Handwerkskammern und der Fachorganisationen.

**XI.**

**Gemeinsame Bestimmungen**

**§ 26**  
**Tagesordnungen**

Über Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Stimmen damit einverstanden sind.

**§ 27**  
**Niederschrift**

- (1) Über die Verhandlungen in den Mitgliederversammlungen sowie in den Sitzungen des Beirats und des Präsidiums sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Sie sind durch den Sitzungsleiter und den mit der Protokollführung beauftragten Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Vereins zu unterzeichnen.

**§ 27 a**  
**Stellvertretung in den Gremien**

- (1) Ein Mitglied des Präsidiums oder des Beirats kann sich im Einzelfall der Verhinderung durch seinen Stellvertreter, den Haupt-/Geschäftsführer oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitgliedsorganisation vertreten lassen.
- (2) Die Vertretung ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen. Die Verhinderung muss nicht nachgewiesen werden.
- (3) Die Haupt-/Geschäftsführer oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter bei den Mitgliedsorganisationen, aus denen die Mitglieder des Präsidiums oder des Beirats kommen, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, soweit sie nicht Vertreter nach Abs. 1 sind.

**§ 28**

- (1) Verlieren Mitglieder des Präsidiums oder des Beirats ihr Amt bei ihrer Mitgliedsorganisation oder geben sie dieses auf, so scheiden sie aus. Das Gleiche gilt, wenn ihre Organisation aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ersatzwahlen sind in der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (3) Ein nach Abs. 1 ausscheidender Vertreter kann sein Mandat mit ausdrücklicher Zustimmung seiner bisherigen Mitgliedsorganisation bis zur Ersatzwahl weiter ausüben. Wird die Zustimmung nicht erteilt, wird das Mandat von dem Haupt-/Geschäftsführer der Mitgliedsorganisation, dessen Amtsträger das ausgeschiedene Mitglied war, kommissarisch bis zur Ersatzwahl ausgeübt.

- (4) Scheiden der Präsident oder der Vizepräsident des Vereins aus dem Amt bei ihren Mitgliedsorganisationen aus, so bleiben sie bis zur Ersatzwahl im Amt als Präsident bzw. Vizepräsident. Ein Stimmrecht im Beirat besteht hierbei nur bei vorheriger Zustimmung durch die bisherige Mitgliedsorganisation.

## **§ 29**

Die Publikationsbefugnis steht nur dem Präsidium zu.

### **§ 29 a Rechnungsprüfung**

- (1) Zur Prüfung der Rechnungslegung wird ein Rechnungsprüfungsausschuss von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf ein Jahr gewählt, der aus zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretern besteht. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Präsidium angehören.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat über das Ergebnis seiner Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **XII.**

### **Auflösung**

#### **§ 30 Beschlussfassung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so hat innerhalb eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschließen kann.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter.

#### **§ 31 Abwicklung**

- (1) Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses und die Abwicklung der Geschäfte erfolgt durch den Präsidenten.
- (2) Das vorhandene Vermögen ist nach dem Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden; hierfür genügt eine einfache Mehrheit.
- (3) Erfolgt kein Beschluss, so ist das Vermögen einem dem gesamten baden-württembergischen Handwerk dienenden Zweck zuzuführen.

## **XIII.**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 32**

Gerichtsstand, auch für die Klage auf Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, ist Stuttgart.

#### **§ 33**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.